

Betriebszweiggemeinschaft / Vertragsvorlagen

Grundsätzliches zum Gesellschaftsvertrag

Weil die Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einer Betriebszweiggemeinschaft auf eine gewisse Dauer angelegt ist, muss der überbetriebliche Zusammenschluss rechtlich sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern und Missverständnisse vermeiden.

Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (OR) festgelegt sind. Die Vorgaben des OR lassen aber sehr viel Gestaltungsraum offen – die einfache Gesellschaft zum Beispiel kann auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss entstehen.

Bei der Gründung einer Betriebszweiggemeinschaft empfiehlt sich aber in jedem Fall die Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags, welcher zur Inkraftsetzung von den beteiligten Gesellschafter/innen mit Datum und Unterschrift bestätigt werden muss. Für die Anerkennung der Betriebszweiggemeinschaft gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) ist ein schriftlicher Vertrag sowieso zwingend.

Die vertraglichen Regelungen sollten zwingend gemeinsam ausdiskutiert, von allen Gesellschafter/innen wirklich verstanden und einstimmig akzeptiert werden. Der Prozess des Zusammenfindens und Ausgestaltens der künftigen Betriebszweiggemeinschaft ist entscheidend für das Gelingen des Kooperationsprojekts: darum sollte diesem Teil der Gründungsphase genügend Zeit und Raum gelassen werden!

Übrigens: Es ist heutzutage eine Selbstverständlichkeit, dass die Ehepartnerinnen resp. Ehepartner der künftigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter an diesen Vertragsverhandlungen mit dabei sind und ihre Anliegen, Fragen und Vorschläge einbringen können. Ihre Einstellung zur Gemeinschaft und ihr Vertrauen in die BZG-Partnerinnen und Partner haben einen entscheidenden Einfluss auf die gute Chemie zwischen den Partnern/innen und damit auch auf den Erfolg der Gemeinschaft.

Verträge den sich ändernden betrieblichen und persönlichen Umständen kontinuierlich anpassen!

Der Vertrag einer Betriebszweiggemeinschaft sollte gelebt werden. Wenn das persönliche oder geschäftliche Umfeld der beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen sich so verändern, dass Teile des bestehenden Vertragsdokuments nicht mehr den Wünschen der Gesellschafter/innen oder den rechtlichen oder wirtschaftlichen Tatsachen entsprechen, dann muss der Vertrag entsprechend angepasst werden. Solche Anpassungen sind natürlich nur in gegenseitiger Übereinkunft möglich und müssen von allen Gesellschafter/innen mit Unterschrift bestätigt werden.

Welche Rechtsform für Betriebszweiggemeinschaft?

Als Rechtsform für Betriebszweiggemeinschaften hat sich die **einfache Gesellschaft** (Art. 530 ff. **OR**) eingebürgert. Sie kann ohne grossen Aufwand eingerichtet werden und bietet einen relativ grossen Spielraum für den Bedürfnissen und Wünschen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter angepasste Lösungen. Diese aber unbedingt in einem schriftlichen Vertrag fixieren.

Die einfache Gesellschaft ist eine personenbezogene Rechtsgemeinschaft und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin haftet primär, unbeschränkt und solidarisch mit seinem resp. ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein Eintrag ins Handelsregister ist ebenso wenig möglich wie die Errichtung einer gemeinsamen Firma.

Wenn Risiko- und Haftungsfragen noch sicherer geregelt und der Betriebszweiggemeinschaft eine bestimmte Selbständigkeit und ein gewisses Eigenleben gegenüber den beteiligten Gesellschafter/innen eingeräumt werden soll, kann auch die Rechtsform der GmbH oder sogar AG gewählt werden. Dies macht allenfalls dann Sinn, wenn ein Betriebszweig zur Zusammenarbeit ausgewählt wird, der für beide Betriebe neu ist und die bestehenden Betriebsstrukturen nur am Rand betrifft (Biogasanlage, Kompostierwerk, etc.).

Grundsätzlich muss eine BZG anerkannt werden, auch wenn die Nutztiere in Rahmen einer begrenzten Zusammenarbeit von jedem Partner weiterhin individuell registriert bleiben (gemeinsame Nutzung von Gebäuden, gemeinsame Stallarbeit). Im Vertrag, der zur Anerkennung einer BZG vorzulegen ist, müssen zumindest die Verteilung des gemeinsamen Einkommens und die gegenseitige Abrechnung der Leistungen der Partnerinnen und Partner geregelt werden.

Die Anerkennung durch die zuständige kantonale Stelle ist nicht in jedem Fall notwendig, denn wenn ein Partner oder eine Partnerin einen Teil des Stalls einer anderen Betriebsleiterin oder eines anderen Betriebsleiters nutzt, entspricht dies streng genommen den Voraussetzungen einer Pacht, solange die Arbeitsteilung und der Tieraustausch zwischen den beiden beteiligten Betrieben sehr beschränkt sind, solange eine klare funktionelle Trennung bei den betroffenen Gebäude besteht und die die jeweiligen Verantwortlichkeiten deutlich unterschieden werden, und solange die betroffenen Betriebsleiter/innen unabhängig zu bleiben beabsichtigen und kein gemeinsames Einkommen zu verteilen haben. Im Normalfall sollte bei diese Ausgangslage eine parzellenweise Verpachtung bewilligt – und unbedingt mit einem schriftlichen Pachtvertrag abgesichert werden. Für diesen Fall ist die Rechtsform der einfachen Gesellschaft nicht passend und hätte unerwünschte rechtliche Folgen.

Wenn man bezüglich Rechtsform der zu gründenden Gemeinschaft unsicher ist, lohnt es sich auf jeden Fall, eine Fachberatung beizuziehen.

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei BZGs: → [Betriebszweiggemeinschaft Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Beratungsangebote: [Betriebszweiggemeinschaft Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)

Praxisbeispiele: → [Betriebszweiggemeinschaft Praxisbeispiele \(PDF\)](#)

Vertragsinhalte

Als Richtschnur sollte ein Gesellschaftsvertrag Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name und Adresse der Vertragspartner/innen
- Form und Zweck der Gesellschaft
- Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen
- Vermögensbestandteile (zu Eigentum der Gesellschaft, zur Nutzung verfügbar...)
- Zuteilung der Flächen, welche der BZG zur Nutzung überlassen werden, respektive der Tiere, welche an die BZG zu Eigentum übergehen und deren Abgrenzung zu denjenigen Flächen und Tieren, die bei den weiterhin selbständig bewirtschafteten Teilen der Partnerbetriebe verbleiben
- Geschäftsführung und Beschlussfassung
- Buchhaltung und Geldverkehr
- Investitionen und Reparaturen
- Einkommensverteilung und Vorbezüge
- Arbeitsleistung und Verantwortlichkeiten
- Freizeit, Ferien, Weiterbildung und andere Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, etc.)
- Fremde und familieneigene Arbeitskräfte
- Veränderungen des Gesellschafterbestandes
- Auflösung und Liquidation
- Schlichtungsstelle
- Anhänge (Eröffnungsbilanz, Inventar zur Nutzung überlassener Vermögensbestandteile, Aufgabenverteilung, etc.)

Ausserdem muss der BZG-Vertrag natürlich datiert und von sämtlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern unterschrieben werden. Dabei empfiehlt sich, auch die Ehepartnerinnen/Ehepartner der Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter unterschreiben zu lassen – zumindest als Bestätigung ihrer Kenntnisnahme der Gesellschaftsgründung und der zugehörigen Regelungen.

Vertragsvorlagen

Vertragsvorlagen sind als Hilfsmittel bei der Entwicklung von individuellen Gesellschaftsverträgen gedacht. Sie können nie einfach unverändert übernommen werden, denn jede konkrete Ausgangslage ist wieder anders. Darum muss jeder Gesellschaftsvertrag aufgrund der spezifischen Situation der künftigen Vertragspartnerinnen und -partner ausgestaltet und an deren individuellen Verhältnisse und Wünsche angepasst werden. Einziger Orientierungsrahmen sind dabei die gesetzlichen Vorgaben – und die Fairness und Zweckmässigkeit der Abmachungen, welche die künftigen Vertragspartner in Kenntnis von deren Auswirkungen miteinander ausgehandelt haben.

- Der Gesellschaftsvertrag braucht zu seiner Gültigkeit keiner öffentlichen Beurkundung, solange es sich um eine einfache Gesellschaft handelt. Er wird rechtskräftig, sobald ihn die Parteien unterzeichnet haben und allfällige vertragliche Vorbehalte (z. B. die Anerkennung der Gesellschaft durch den Kanton) ausgeräumt sind.
- Sollte ausnahmsweises Grundeigentum eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin ins Gesamteigentum überführt werden, ist zusätzlich ein Kaufvertrag mit öffentlicher Beurkundung erforderlich. Bei der Gründung einer Gesellschaft mit gemeinsamem Grundeigentum sind auch die erbrechtlichen Konsequenzen und die Bestimmungen über die Auflösung von vertraglich begründetem gemeinschaftlichem Eigentum gemäss Bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) zu berücksichtigen. Allenfalls ist der Gesellschaftsvertrag durch ein Testament oder einen Erbvertrag zu ergänzen.

Beispielverträge und Vorlagen

Warum alles mühsam noch einmal selber erfinden, was schon einmal gemacht wurde? Die Nutzung von Vorlagen und Beispielen liegt gerade bei komplexeren Aufgaben wie der Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen auf der Hand. Eine Mustervorlage sollte allerdings niemals unverändert und ohne intensives Studium und Anpassungen an die eigenen Verhältnisse „blind“ unterzeichnet werden: Beispiele und Vorlagen dienen lediglich als Orientierungshilfen und sind unbedingt auf die spezifische Situation der beteiligten Gesellschaftspartnerinnen und -partner hin zu bearbeiten!

Jede Beratungsstelle oder Beratungskraft, die öfters bei der Gründung von Betriebszweiggemeinschaft zu Rate gezogen wird, hat sich wohl eine Sammlung von Vorlagen und Vertragsformeln angelegt, welche ständig aktualisiert werden. Beim Beizug einer Fachberatung wird man von diesen Vorarbeiten profitieren können.

Bezugsadressen für Vorlagen:

- AGRIDEA bietet demnächst gegen Bezahlung Beispielverträge für Betriebszweiggemeinschaft als Vorlagen an. Bestellung [hier](#) (→ [Link](#))
- Viele kantonale Beratungszentralen oder privaten Beratungsbüros stellen im Rahmen einer Betriebsberatung ebenfalls Vertragsvorlagen als Grundlage für die Ausarbeitung von individuellen Lösungen zur Verfügung
Weitere Beratungsangebote: [Betriebszweiggemeinschaften Anlaufstellen und Adressen](#) (→ [Link](#))